

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/234 vom 14. November 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_234

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/234 du 14 novembre 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/234 del 14 novembre 2019

Regeste

Verlegung der Kosten in den kantonalen Verfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht, Art. 95 Abs. 1 und 3, Art. 98 Abs. 1 und 2, Art. 98bis VRP (Verwaltungsgericht, B 2019/234).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (CHF 2'000) und vor dem Sicherheits- und Justizdepartement (CHF 1'000) dem Staat aufzuerlegen. Auf die Erhebung der Kosten ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Beschwerdeführer leistete im Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'500. Auf die Erhebung der ausstehenden CHF 500 wurde umständehalber verzichtet (siehe VerwGE B 2018/50 vom 16. August 2018 E. 5). Dem Beschwerdeführer sind die im Beschwerde- und Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschüsse von CHF 1'500 und CHF 1'000 zurückzuerstatten.

E. 1.1

Die amtlichen Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'000 gehen zu Lasten des Staates; auf die Erhebung wird verzichtet. Der vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'500 wird zurückerstattet.

E. 1.2

Die Vorinstanz wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den im Rekursverfahren geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'000 zurückzuerstatten. 2.

E. 2.1

Der Staat (Migrationsamt) entschädigt den Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Beschwerde B 2018/50) mit CHF 2'500, zuzüglich CHF 100 Barauslagen und 7,7% Mehrwertsteuer.

E. 2.2

Der Staat (Migrationsamt) entschädigt den Beschwerdeführer für das Rekursverfahren vor der Vorinstanz (RDRM.2017.14) mit CHF 1'500 (inklusive Barauslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer.

E. 2.3

Im Rekursverfahren liess der Rechtsvertreter der Vorinstanz mit Eingabe vom 30. November 2017 eine Kostennote von CHF 3'875 zukommen. Vor Verwaltungsbehörden beträgt das Honorar pauschal CHF 500 bis CHF 6'000 (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b HonO). In Anbetracht dessen, dass es sich um einen durchschnittlichen Ausländerrechtsfall handelt, der Zeitaufwand durch diverse Fristerstreckungsgesuche unnötigerweise erhöht wurde, die Honorarspannweite im Verwaltungsverfahren tiefer liegt als vor Verwaltungsgericht und im Vergleich zu anderen Fällen vor der Vorinstanz ist eine Entschädigung für das Rekursverfahren von CHF 1'500 inklusive Barauslagen und 8% Mehrwertsteuer – die anwaltlichen Leistungen wurden vor dem 1. Januar 2018 erbracht – angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. b, Art. 28 bis und Art. 29 HonO, Ziff. 2.1 der MWST-Info 19 zur Steuersatzänderung per 1. Januar 2018, www.estv.admin.ch).

E. 3

Für diesen Entscheid werden weder amtliche Kosten erhoben noch ausseramtliche Kosten entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.